

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

COMMERZBANK 

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI INTERNATIONAL

Auszahlung am 15.04.2015 beträgt 0,50 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL werden am 15. April 2015 insgesamt 17,985 Millionen Euro bzw. 0,50 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen sowie auf den Seiten 43 ff. des Abwicklungsberichtes des DEGI INTERNATIONAL zum 31. Dezember 2014 zu entnehmen. Dieser ist auf der Homepage der Commerzbank www.commerzbank.de/degi-international zu finden

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informieren.

Frankfurt am Main, 30. März 2015

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zu den Auszahlungen des DEGI INTERNATIONAL (WKN 800799) für das Geschäftsjahr 2014

| | insgesamt in EUR | je Anteil in EUR |
|---|----------------------|---------------------|
| I. Berechnung der Ausschüttung | | |
| 1. Vortrag aus dem Vorjahr | 0,00 | 0,0000 |
| 2. Ergebnis des Geschäftsjahres | 6.538.155,40 | 0,1818 |
| 3. Zuführung aus dem Sondervermögen | 75.412.134,98 | 2,0965 |
| II. Zur Ausschüttung verfügbar | 81.950.290,38 | 2,2783 |
| 1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾ | 0,00 | 0,0000 |
| 2. Vortrag auf neue Rechnung | -30.276.888,48 | -0,8418 |
| III. Ausschüttung | 51.673.401,90 | 1,4365 |
| 1. Zwischenausschüttung | 33.687.857,86 | 0,9365 |
| a) Barausschüttung | 33.687.857,86 | 0,9365 |
| 2. Endausschüttung | 17.985.544,04 | 0,5000 |
| a) Barausschüttung | 17.985.544,04 | 0,5000 |

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Auszahlung am 15. Oktober 2014

| Substanz- auszahlung in EUR * | je Anteil in EUR | Ertrags- auszahlung in EUR | je Anteil in EUR | insgesamt in EUR | je Anteil in EUR |
|-------------------------------------|---------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 335.015.794,99 | 9,3135 | 33.687.857,86 | 0,9365 | 368.703.652,85 | 10,2500 |

Darstellung der Auszahlung am 15. April 2015

| Substanz- auszahlung in EUR * | je Anteil in EUR | Ertrags- auszahlung in EUR | je Anteil in EUR | insgesamt in EUR | je Anteil in EUR |
|-------------------------------------|---------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 0,00 | 0,0000 | 17.985.544,04 | 0,5000 | 17.985.544,04 | 0,5000 |

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 49 des Jahresberichts DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 2013 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres setzt sich aus den im Geschäftsjahr 2014 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen. Eine detaillierte Aufstellung über die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung befinden sich im Abwicklungsbericht zum 31. Dezember 2014 auf den Seiten 35ff.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 75,4 Mio. Euro beinhaltet die im Geschäftsjahr 2014 realisierten Veräußerungsverluste aus Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Liquiditätsanlagen und Sonstigem (Währungsgeschäfte).

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für das Geschäftsjahr 2014 beschlossenen Gesamtausschüttung.

III. Die **Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr 2014** in Höhe von 1,4365 EUR je Anteil wurde am 26. Februar 2015 beschlossen. Dies entspricht gesamt rund 51,7 Mio. EUR.

III.1. Zwischenausschüttung: Von der Gesamtausschüttung in Höhe von 1,4365 EUR je Anteil wurde im Rahmen der Zwischenauszahlung am 15. Oktober 2014 bereits ein Betrag von 0,9365 EUR je Anteil bzw. 33,7 Mio. EUR ausgeschüttet.

III.1. Die Endausschüttung in Höhe von 0,5000 EUR je Anteil bzw. gesamt 18,0 Mio. EUR wird am 15. April 2015 stattfinden.

Neben der oben dargestellten Zwischenausschüttung erfolgte am 15. Oktober 2014 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 9,3135 EUR je Anteil bzw. gesamt 335,0 Mio. EUR. Hierdurch wurde im Rahmen der Auszahlung am 15. Oktober 2014 insgesamt 10,25 EUR je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 368,7 Mio. EUR ausgezahlt. Im Rahmen der Auszahlung am 15. April 2015 wird neben der Endausschüttung in Höhe von 0,5000 EUR je Anteil bzw. gesamt 18,0 Mio. EUR keine investmentrechtliche Substanzauszahlung erfolgen.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,00 EUR/Anteil (0%).
- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.

- Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.
- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2014).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
 - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Ausschüttungen werden steuerlich wie folgt behandelt.

Die Endausschüttung des DEGI International für das Geschäftsjahr 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 beträgt EUR 0,5000 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 26. Februar 2015 beschlossen und erfolgt am 15. April 2015.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Endausschüttung am 15. April 2015

Endausschüttung am 15. April 2015

| | Für Anteile im Privat- vermögen in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR |
|--|--|--|---|--|
| Ausschüttung je Anteil | 0,5000 | 0,5000 | 0,5000 | 0,5000 |
| zzgl. gezahlte ausl. Steuer | 0,0920 | 0,0920 | 0,0920 | 0,0920 |
| abzgl. erstattete ausländische Steuern | 0,0026 | 0,0026 | 0,0026 | 0,0026 |
| Betrag der Ausschüttung | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 |
| davon nicht steuerbare Beträge | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 |
| davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon ausgeschüttete Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon steuerfrei: | | | | |
| Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen) | 0,0000 | - | - | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I) | - | 0,0000 | 0,0000 | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I) | - | 0,0000 | 0,0000 | - |
| steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist | 0,0000 | - | - | - |
| steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾ | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 | 0,5894 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾ | 0,5000 | 0,5000 | 0,5000 | 0,5000 |
| Steuerpflichtige Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % | 100,00% | 100,00% | 100,00% | 100,00% |

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und den investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,0000 EUR/Anteil (100,00% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,0000 EUR/Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Zwischenausschüttung am 15. Oktober 2014

Zwischenausschüttung am 15. Oktober 2014

| | Für Anteile im Privat- vermögen in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR |
|--|--|--|---|--|
| Ausschüttung je Anteil | 10,2500 | 10,2500 | 10,2500 | 10,2500 |
| zzgl. gezahlte ausl. Steuer | 0,0488 | 0,0488 | 0,0488 | 0,0488 |
| abzgl. erstattete ausländische Steuern | 0,1757 | 0,1757 | 0,1757 | 0,1757 |
| Betrag der Ausschüttung | 10,1232 | 10,1232 | 10,1232 | 10,1232 |
| davon nicht steuerbare Beträge | 9,3494 | 9,3494 | 9,3494 | 9,3494 |
| davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon ausgeschüttete Erträge | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 |
| ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 |
| davon steuerfrei: | | | | |
| Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen) | 0,0000 | - | - | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I) | - | 0,3095 | 0,0000 | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I) | - | 0,4642 | 0,0000 | - |
| steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist | 0,0000 | - | - | - |
| steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾ | 9,3494 | 9,6589 | 9,3494 | 9,3495 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾ | 9,4763 | 9,7858 | 9,4763 | 9,4763 |
| Steuerpflichtige Erträge | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 |
| Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾ | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 | 0,7737 |
| Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾ | 0,1934 | 0,1934 | 0,1934 | 0,1934 |
| steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % | 92,45% | 95,47% | 92,45% | 92,45% |

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und den investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 9,4763 EUR/Anteil (92,45% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 9,4763 EUR/Anteil (92,45% der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.